

man wünschte beiderseits, jeder in seinem Bereich, unbedingt die Beseitigung sämtlicher von außen kommender Bevormundung ⁹⁶⁾.

Die neuere Forschung sieht in der Mitte des 11. Jh.s etwa einen geistigen Umbruch. Einflußreiche Mönchskreise beginnen um diese Zeit an der laikalen Kirchenhoheit Kritik zu üben. Seit den Tagen Nikolaus' I. († 867) gilt als erster greifbarer Vertreter dieser Richtung der Kluniazensermonch Dijoner Prägung, Humbert von Moyenmoutier († 1061), der in dem nicht näher bestimmbaren *Autor gallicus* einen ähnlich gesonnenen Vorläufer hatte. Frühere derartige Äußerungen sind nach Tellenbach unbekannt ⁹⁷⁾.

Wir stellen nun die entscheidende Frage: Wie verhält sich Altkluny zu solchen Gedanken? Die soeben besprochenen Belege aus der Rechtsgeschichte der burgundischen Abtei bekunden, daß man sich im klösterlichen Bereich ein *extra mundum* zu schaffen suchte. Sie bekunden darüber hinaus, daß die mit diesem Ziel verbundenen Forderungen empfindlich bereits in den außerklösterlichen Rechtsbereich der Feudalherren eingriffen. Man muß sich fragen: Hat erst Humbert wieder solche freiheitliche Gedankengänge und Stimmungen auf die Großkirche übertragen oder steht Humbert vielleicht doch schon auf den Schultern anderer? Zur Beantwortung gehen wir von der amtlichen Rechtsgeschichte zum kluniazensischen Alltag über. Odo's Reformanliegen gingen, wie bereits festgestellt wurde, über den bloßen Klausuralbereich hinaus. Eine nähere Überprüfung jener außerklausuralen Reformanliegen Odo's ergänzt die gewonnenen Einsichten. Sie erbringt darüberhinaus Einblicke in bisher nicht beachtete Zusammenhänge. Ich gebe eine knappe Zusammenstellung der in den *Collationes* Odo's niedergelegten Reformthesen.

1. Die Zeitverhältnisse sind nach Odo in völliger Verwirrung. Keinerlei rechte Ordnung wird mehr eingehalten (*Coll.*, Ep. ad Turp. BC 159 und 2, 37 BC 216). Ganz ungerecht ist es, daß weltliche Macht über

⁹⁶⁾ Hallinger, Gorze-Kluny 1, 535 (Konverseninstitut, Großkonvente der Kluniazenser); — 1, 566 f. (Abtsdesignation); — 2, 840 Anm. 243, 841 Anm. 248 u. ö. (Ausschluß Fremder von Wahlakten); — 1, 564—73 (Freie Abtsinvestitur); — 1, 579 f., 587; 2, 759 f. (Prioratsverfassung); — 1, 584—97 (Vogtkampf der Jungkluniazenser). — Keiner dieser Programmpunkte war „politisch“ gedacht (im heutigen Verständnis des Wortes), sie alle aber griffen empfindlich in außerklösterliche Rechtsbereiche ein. Die Ausweitung der Freiheitsforderung ins Großkirchliche stellte in diesen Kreisen kaum allzu große gedankliche Anforderungen.

⁹⁷⁾ Tellenbach-Bennett S. 66 f., 103—110, ferner Th. Schieffer, Arch. f. mittelh. KG. 4, 37.